

ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNG VON ASYLBEWERBERN
Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber
im Land Brandenburg

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg hat uns informiert, dass der Landkreis Spree-Neiße zum 01.01.2018 der Rahmenvereinbarung zur Einführung der eGK für Asylbewerber mit eingeschränktem Leistungsanspruch nach §§ 4 und 6 AsylbLG beigetreten ist. Für diese Asylbewerber übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 1 SGB V.

Übersicht über den aktuellen Stand der Beitritte von Landkreisen und kreisfreien Städten zur Rahmenvereinbarung zur Einführung der eGK für Asylbewerber mit eingeschränktem Leistungsanspruch nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

| Landkreis/kreisfreie Stadt | betreuende Krankenkasse | Versorgungsbeginn |
|----------------------------|---|-------------------|
| Potsdam | DAK – Gesundheit | 01.07.2016 |
| Teltow-Fläming | AOK Nordost | 01.09.2016 |
| Oberhavel | AOK Nordost | 01.10.2016 |
| Potsdam-Mittelmark | AOK Nordost | 01.01.2017 |
| Dahme-Spreewald | AOK Nordost | 01.01.2017 |
| Havelland | Siemens-BKK | 01.01.2017 |
| Cottbus | Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus | 01.01.2017 |
| Frankfurt (Oder) | Brandenburgische BKK/ BKK Verkehrsbau Union | 01.02.2017 |
| Uckermark | DAK - Gesundheit | 01.02.2017 |
| Barnim | DAK - Gesundheit | 01.02.2017 |
| Prignitz | BAHN-BKK | 01.04.2017 |
| Brandenburg | DAK - Gesundheit | 01.04.2017 |
| Oder-Spree | Brandenburgische BKK/ BKK Verkehrsbau Union | 01.04.2017 |
| Elbe-Elster | DAK - Gesundheit | 01.10.2017 |
| Oberspreewald-Lausitz | DAK - Gesundheit | 01.10.2017 |
| Spree-Neiße | DAK - Gesundheit | 01.01.2018 |

In den beiden Landkreisen Märkisch-Oderland und Ostprignitz-Ruppin werden auch weiterhin Behandlungsscheine für Asylsuchende ausgegeben, da diese der Rahmenvereinbarung noch nicht beigetreten sind. Auch die Zentrale Ausländerbehörde gibt weiterhin Behandlungsscheine aus für Asylbewerber, die sich in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung oder in einer Abschiebehafteinrichtung des Landes befinden. Für die Zentrale Ausländerbehörde gilt die Rahmenvereinbarung nicht. Bitte denken Sie daran, die Behandlungsscheine wie bisher auch zur Abrechnung im Original einzureichen.

Der eingeschränkte Leistungsanspruch von Asylsuchenden mit einer eGK ist beim Einlesen der eGK am Status **9** bei besonderer Personengruppe (2. Stelle des Statusfeldes) erkennbar.

Für Asylsuchende, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten (§ 2 AsylbLG), übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V. Diese Asylsuchenden sind beim Einlesen der eGK (wie auch andere Empfänger von Sozialleistungen) am Status **4** bei der besonderen Personengruppe (2. Stelle des Statusfeldes) erkennbar. Der eingeschränkte Leistungsanspruch der §§ 4 und 6 AsylbLG gilt für diesen Personenkreis nicht. Es besteht ein Leistungsanspruch wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Besonderheit gilt jedoch hinsichtlich der Versorgung mit Zahnersatz. Ein Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz besteht nach § 27 Abs. 2 SGB V für Asyl suchende Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, erst, wenn der Betreffende unmittelbar vor Inanspruchnahme mindestens ein Jahr lang Mitglied einer Krankenkasse war oder wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen ausnahmsweise unaufschiebbar ist. Für den Zahnarzt ist es leider auf der eGK nicht eindeutig erkennbar, wann der Versicherungsbeginn bei einer gesetzlichen Krankenkasse war. Die Krankenkasse hat diese Einschränkung bei ihrer Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Krankenkasse kann der Patient Widerspruch einlegen.

Während Asylbewerber mit dem Personengruppenschlüssel 9 per se zuzahlungsbefreit sind, sind Asylbewerber mit dem Personengruppenschlüssel 4 zuzahlungspflichtig, soweit keine Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse vorliegt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 02.11.2017 ein neues Internetportal „Migration und Gesundheit“ unter www.migration-gesundheit.bund.de gestartet. Dieses richtet sich hauptsächlich an Migranten und an haupt- und ehrenamtliche Helfer. Es soll helfen, sich mit dem Gesundheitssystem in Deutschland vertraut zu machen. Informationsmaterialien zu den Themen „Gesundheitswesen“, „Gesundheit und Vorsorge“, „Pflege“, „Sucht und Drogen“ werden in etlichen Sprachfassungen zur Verfügung gestellt. Beinhaltet sind auch Anamnesebögen in verschiedenen Sprachen.

Conny Slansky, Telefon: 0331 2977-335, conny.slansky@kzvlb.de